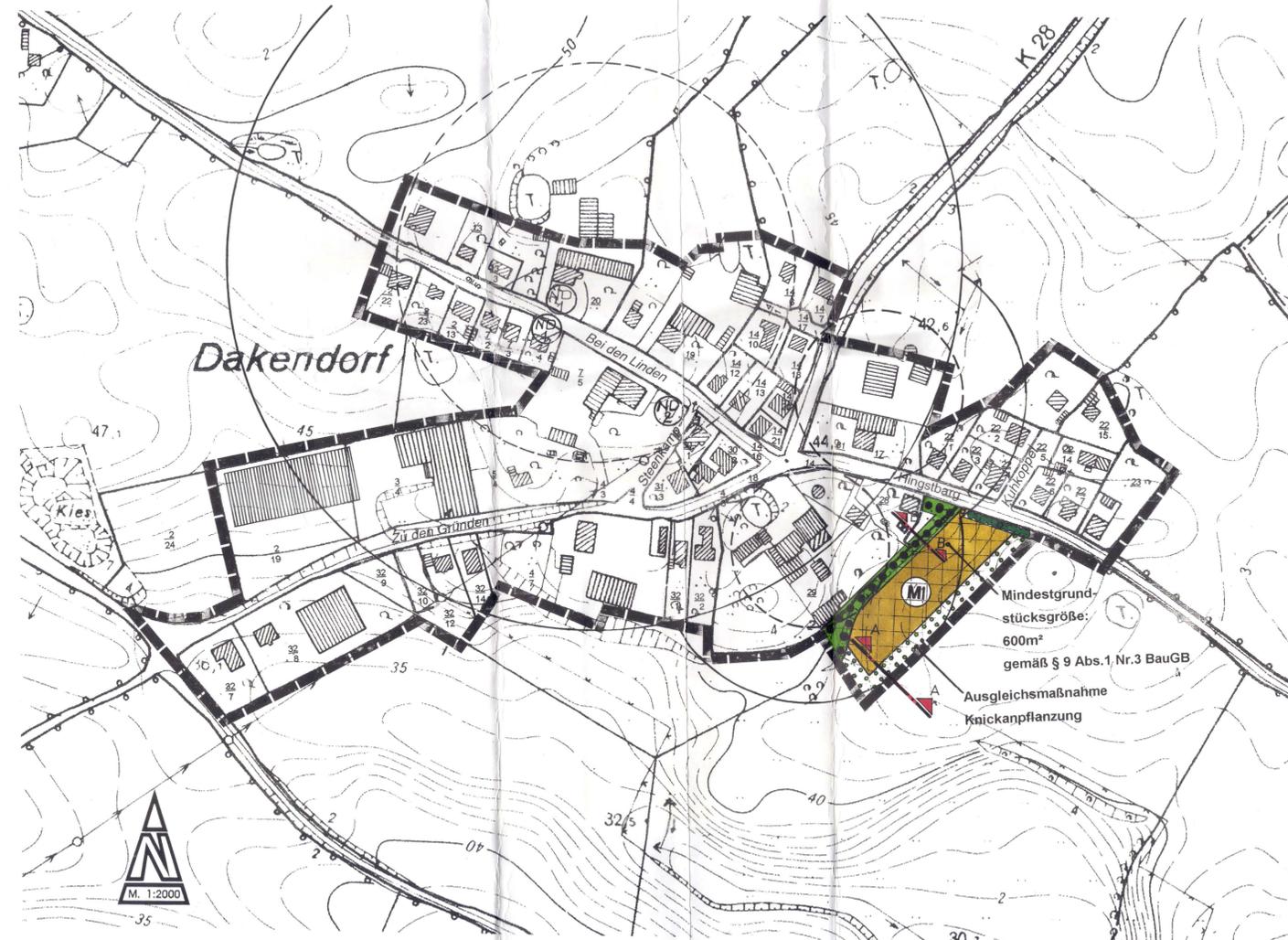


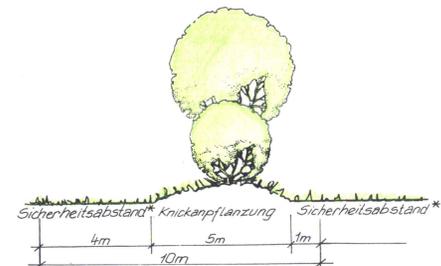
GEMEINDE AHRENSBÖK - DAKENDORF - ABRUNDUNGSSATZUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG:

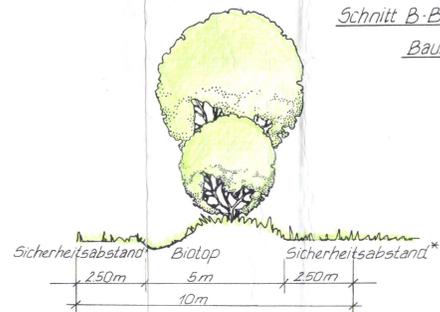


DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Schnitt A-A - Knickanpflanzung



Schnitt B-B - Bachlauf nebst erhabenem Baumbestand, Biotop gem. §15a LNatSchG



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Festsetzungen

Mischgebiet nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 6 BauNVO

600m² Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Knicks - Ausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 8a BNatSchG

Nachrichtliche Mitteilungen

Immissionskreise für Intensivierhaltung gem. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 14.07.1997 - einfache Geruchsschwelle

Immissionskreise für Intensivierhaltung gem. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 14.07.1997 - doppelte Geruchsschwelle

Vorhandener Knick nach § 15b LNatSchG

Bachlauf nebst erhabenem Baumbestand/ Biotop gemäß § 15a LNatSchG

Naturdenkmal (2 Winterlinden) gemäß Kreisverordnung vom 17.11.1992

Naturdenkmal (1 Winterlinde) gemäß Kreisverordnung vom 23.07.1996

Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Vorhandene Gebäude

Mindestgrundstückgröße: 600m² gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
Ausgleichsmaßnahme Knickanpflanzung

* von jeglicher Bebauung, einschließlich Nebenanlagen, freizuhalten

VERFAHREN:

Aufgrund des § 34, Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 der Neufassung des BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Dakendorf mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen für die Ortschaft Dakendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

1a) Der Entwurf der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.09.1998 bis zum 14.10.1998 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Nr. 2 und § 34 Abs. 5 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.09.1998 in den Lübecker Nachrichten - ortsüblich bekannt gemacht worden.

1b) Die von der Satzung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.07.1998 unter Fristsetzung bis zum 15.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1d) Die Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dakendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 18.07.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.

1e) Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V. mit § 13 BauGB in der Zeit vom 23.08.2000 - 18.10.2000 durchgeführt.

Ahrensböck, den 27.08.2001

Der Bürgermeister
Karin Bujahn
Bürgermeisterin

2) Die Genehmigung zur Abrundungssatzung wurde mit Erlaß des Kreises Ostholstein vom 06.11.2001 Az. 11.134/01 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
- Er hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht oder.
- Die geltend gemachten Rechtsverhältnisse sind beibehalten worden.

Ahrensböck, den 27.08.2001

Der Bürgermeister
Karin Bujahn
Bürgermeisterin

3) Die Satzung der Gemeinde Ahrensböck, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Dakendorf mit Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt.

Ahrensböck, den 27.08.2001

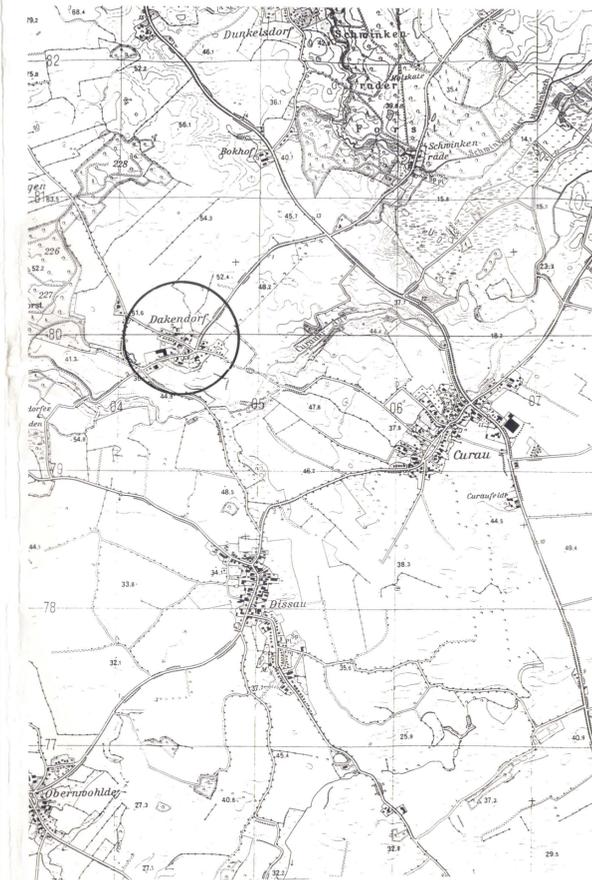
Der Bürgermeister
Karin Bujahn
Bürgermeisterin

4) Die Genehmigung zur Abrundungssatzung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.10.2001 (vom bis) ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.10.2001 in Kraft getreten.

Ahrensböck, den 12. Okt. 2001

Der Bürgermeister
Gerhard Maier

ÜBERSICHTSPLAN:



SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK

ÜBER DIE GRENZEN DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSCHAFT DAKENDORF MIT EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHSFLÄCHEN - ABRUNDUNGSSATZUNG -

Bearbeiter: li/mo

Dieser Plan ist Grundriss der Verfügung vom 28.09.01 Az.: 61.11.1.834-63 gm

DEP LANDSAT
des Kreis Ostholstein
Amt für Planung und
Nachrichtliche Erhebungen
Im Auftrag: